

WOHNSTRASSE

im Bereich der GP 1167 der KG Kaltenbach der sogenannten „Riegerau“

VERORDNUNG

aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach, anlässlich der Sitzung vom 13.12.2011, mit welcher eine **Wohnstraßenregelung** aufgrund des § 76b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 59/2011, basierend auf dem verkehrstechnischen Gutachtens der HH Verkehrsplanung vom 10.02.2012, verordnet wird:

§ 1

Die Gemeindestraße im Bereich der GP 1167 der KG Kaltenbach westlich der Häuser Kaltenbach 71 bzw. 73 wird zur Wohnstraße erklärt.

§ 2

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen kundzumachen:

Der Beginn der Wohnstraße ist durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ auf dem bestehenden Beleuchtungsmast gegenüber Haus Kaltenbach 73 für die Fahrtrichtung West am rechten Straßenrand kundzumachen.

Das Ende der Wohnstraße ist durch das Anbringen des Hinweiszeichens laut § 53 Abs. 1 Z 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ am bestehenden Zauneck nördlich des Hauses Kaltenbach 73 für die Gegenfahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen laut § 52 lit. a Z. 10a STVO (ev. mit Zusatztafel) kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger



Zur Kenntnis:
Polizeiinspektion 6272 Ried im Zillertal
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Angeschlagen am:	21.03.2012
Abgenommen am:	10.04.2012